



# Satzung

**Satzungsänderung vom 1.02.2024**  
**Betroffen ist § 3.3**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1.1 Im Jahre 2021 wurde der Verein Die LichtBildHauer gegründet. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

2.1 Die LichtBildHauer e.V. ist ein Zusammenschluss von Personen, dessen Vereinszweck darin besteht die Kunst und Kultur durch Pflege der Fotografie zu fördern.

2.2 Dies erfolgt durch regelmäßige (Online-) Zusammenkünfte, Foto-Ausstellungen und Foto-Wettbewerbe. Um das fotografische Wissen weiter auszubauen, lädt jedes Mitglied monatlich ein Bild auf die Vereinswebseite. Alle Mitglieder und auch Fördermitglieder haben die Möglichkeit, dieses zu kommentieren. Weiterhin finden regelmäßig Schulungen und WorkShops zu speziellen Themen der Fotografie statt. Diese Themen werden von den Mitgliedern selbst und/oder von erfahrenen Fotografen durchgeführt. Angestrebt wird die jährliche Publikation/Herausgabe eines Druckwerkes von bedeutsamen Fotos für die Mitglieder und/oder Interessierte.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, außer der Erstattung von Auslagen.



# DIE LICHTBILDHAUER

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER FOTOKUNST E.V.

## § 3 Mitgliedschaft

### 3.1 Mitglied können werden

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen

### 3.2 Es gibt

- a) aktive Mitglieder (Mitglieder, die am regelmäßigen Austausch und Zusammenkünften teilnehmen)
- b) passive Mitglieder (Mitglieder, deren aktive Teilnahme vorübergehend ruht)
- c) fördernde Mitglieder (sonstige Mitglieder, die den Verein bei der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen)
- d) Ehrenmitglieder (Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben)

3.3 Über die Aufnahme in den Verein entscheiden alle aktiven Mitglieder. Der Aufnahme eines neuen Mitglieds muss mehrheitlich zugestimmt werden. Ergibt sich hierbei eine Patt-Situation, dann entscheidet der Vorstand über die Neuaufnahme. Für die Aufnahme von neuen Mitgliedern gibt es keine Kriterien bezügl. des Berufs oder der fotografischen/künstlerischen Vorkenntnisse. Es gibt keine Höchstzahl an Mitgliedern.

3.4 Nach der Aufnahme ist die Satzung auszuhändigen.

3.5 Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte eines Mitglieds und sind vom Jahresbeitrag für den Verein befreit.

3.6 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

3.7 Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3.8 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.9 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3.10 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

3.11 Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden zu Jahresbeginn fällig und werden per Bankeinzug erhoben. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist zu erteilen und bei Wechsel der Bank unaufgefordert neu zu erteilen. Entstehen Stornokosten, so sind diese dem Verein zu erstatten. Beim Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der komplette Jahresbeitrag fällig.



# DIE LICHTBILDHAUER

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER FOTOKUNST E.V.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Die Mitglieder unterliegen den Regelungen der Satzung des Vereins Die LichtBildHauer und der Pflicht zur Beitragszahlung.

4.2 Die Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## § 5

### Vorstand

5.1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem

1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer sowie dem Webseiten-Administrator.

5.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

5.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## § 6

### Pflichten, Rechte und Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben im Vorstand werden intern, wie folgt verteilt:

6.1 1. Vorsitzender: Er ist Repräsentant des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören die Vorbereitung, Leitung und Durchführung von Versammlungen sowie die Koordination der Aufgaben aller Vorstandsmitglieder. Die Vorbereitung, Leitung und Durchführung von Vereinsversammlungen und anderen öffentlichen Veranstaltungen können vom Vorsitzenden auf weitere Vorstandsmitglieder sowie von der Vorstandschaft berufene Mitglieder zur eigenständigen Erledigung übertragen werden.

6.2 2. Vorsitzender: Ihm obliegt die Stellvertretung nach § 5 Satz 2

6.3 Kassier und Schriftführer: Hierzu zählen die Verwaltung der Kasse, insbesondere die Überwachung der Zahlungseingänge hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge, die Erfüllung der Zahlungspflichten, sowie die gesamte buchhalterische Abwicklung des Geldverkehrs. Das Führen der Protokolle, der Anwesenheitslisten, die Ausfertigung von Einladungen und deren rechtzeitige Versendung.

6.4 Webseiten-Administrator: Konzeption und Administration des Internetauftritts. (Die Web-Domain ist Eigentum des Vereins.)



# DIE LICHTBILDHAUER

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER FOTOKUNST E.V.

## § 7

### Mitgliedsbeitrag

7.1 Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Vorstand gibt bei Bedarf die Höhe einer Umlage vor. Die Gebühren hierfür sind schriftlich in einer separaten Vereinbarung festgehalten.

7.2 Der Jahresbeitrag wird bis zum Ende des ersten Kalendervierteljahres durch Bankeinzug erhoben. Der Beitrag ist auch dann für das ganze Jahr fällig, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Bei Eintritt während des Jahres ist der Beitrag für das ganze Jahr fällig.

7.3 Der Vorstand kann im Einzelfall von der Erhebung des Mitgliedsbeitrags absehen.

7.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 8

### Organe

Organe des Vereins Die LichtBildHauer sind a ) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand

## § 9

### Mitgliederversammlung

9.1 Zuständigkeit:

- a) Erlass und Änderung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassiers
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages

Beschlussfassung über die in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge

9.2 Einberufung:

- a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden spätestens bis zum 31. März einzuberufen. (Jahreshauptversammlung)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- b) Anträge von Mitgliedern, die einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand betreffen, müssen von der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sie mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Neben den satzungsgemäßen Belangen werden Wünsche und Anregungen behandelt.

- c) Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum Jahresende gestellt werden.

9.3 Beschlussfassung.

- a) die einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



# DIE LICHTBILDHAUER

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER FOTOKUNST E.V.

- b) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie nicht mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
- c) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Entschieden wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- d) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- e) Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 10**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen. Dies muss geschehen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der zu behandelten Punkte mit Begründung beantragt.

## **§ 11**

### **Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Zu diesem Zweck ist zu Beginn der Versammlung auf Vorschlag des Vorstands ein Protokollführer zu wählen.
- (2) Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll beim Vorstand einzusehen.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege und legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

## **§ 13**

### **Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Villingen-Schwenningen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.